



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An  
die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

Bern, 10. Januar 2018

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Kernenergieverordnung, zur Teilrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung und zur Teilrevision der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 10. Januar 2018 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11) durchzuführen. Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen eine Teilrevision der am 25. März 2015 vom Bundesrat verabschiedeten, aber ebenfalls noch nicht in Kraft gesetzten totalrevidierten Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV). Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit des Vorhabens wird diese noch nicht in Kraft gesetzte Verordnung zwar den Vernehmlassungsunterlagen beigelegt, ist aber als Ganzes nicht Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens.

Ebenso erhalten Sie die Entwürfe zur Teilrevision der Ausserbetriebnahmeverordnung<sup>1</sup> sowie der Gefährdungsannahmenverordnung<sup>2</sup> zur Stellungnahme.

**Vernehmlassungsfrist**

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **17. April 2018**.

---

<sup>1</sup> Verordnung des UVEK über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken vom 16. April 2008 (SR 732.114.5).

<sup>2</sup> Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen vom 17. Juni 2009 (732.112.2).

## **Grundzüge der Vorlage**

### Störfallanalyse und die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken (KKW):

Betreiber von Kernkraftwerken müssen nachweisen, dass ihre Anlagen auch bei Störfällen sicher sind. Mit dieser sogenannten Störfallanalyse weisen sie gegenüber dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) nach, dass ihre Anlage ausreichend gegen verschiedene angenommene Störfälle geschützt ist und daher im Ereignisfall nicht mit einer grösseren Freisetzung radioaktiver Stoffe zu rechnen ist. Anwohner der KKW Beznau 1 und 2 sowie Umweltorganisationen hatten in einem an das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) gerichteten Gesuch vom 19. August 2015 verlangt, dass bei Störfällen, die aus Naturereignissen resultieren, ein viel strengerer Dosiswert angewendet werden müsste, als dies heute in der Praxis der Fall ist.

Wie das ENSI mit Verfügung vom 27. Februar 2017 festgestellt hat, entspricht die Haltung der Gesuchsteller weder der bisherigen Praxis der Aufsichts- und Bewilligungsbehörden noch der ursprünglichen Regelungsabsicht des Bundesrates. Allerdings hat das Verfahren vor dem ENSI auch aufgezeigt, dass der Wortlaut der Verordnungen unklar formuliert ist. Da die Verfügung des ENSI beim Bundesverwaltungsgericht angefochten wurde, muss in dieser Frage umgehend wieder Rechtssicherheit hergestellt werden. Die bisherige Praxis soll nun auf Verordnungsstufe klar und eindeutig abgebildet werden.

### Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen:

Im Rahmen der Stilllegung der Schweizer KKW werden grosse Mengen an radioaktivem Abfall anfallen, der teilweise der Abklinglagerung zugeführt werden muss. Eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen hat gezeigt, dass der Gesetzgeber die Abklinglagerung grundsätzlich ermöglichen wollte, aber die Verordnungsbestimmungen für die Durchführung der Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen ausserhalb von Kernanlagen unzureichend sind. Es ist deshalb notwendig, dass im Zusammenhang mit der Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen in der KEV, der StSV sowie der KHV gewisse Klarstellungen bzw. Anpassungen vorgenommen werden.

Weil die Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen ausserhalb von Kernanlagen nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich möglich und der in diesen Lagern gelagerte radioaktive Abfall aufgrund seiner geringen Radioaktivität für Mensch und Umwelt bei entsprechender Handhabung ungefährlich ist, sollen Abklinglager für radioaktive Abfälle aus Kernanlagen künftig auch ausserhalb einer Kernanlage an geeigneten Standorten erstellt und betrieben werden können. Durch diese Revision sollen deshalb bestimmte Verordnungsanpassungen vorgenommen werden. Ein Abklinglager für radioaktive Abfälle aus Kernanlagen soll nur ausserhalb einer Kernanlage gebaut und betrieben werden dürfen, wenn der Standortkanton dafür eine kantonale Baubewilligung erteilt hat und überdies eine Bewilligung nach Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50) für dieses Lager vorliegt. Deshalb ist nach dem vorliegenden Entwurf die Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen der strahlenschutzrechtlichen Bewilligungspflicht zu unterstellen. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI soll ferner die Bewilligungsbehörde für die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen sein und diese Abklinglagerung zudem auch beaufsichtigen.

Wir unterbreiten Ihnen vorliegend die Vernehmlassungsvorlagen zur Stellungnahme und laden Sie ein, sich zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zu äussern.

### **Vernehmlassungsunterlagen**

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen finden Sie auf folgender Internetseite:  
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

- Vorlage (Gesetzes-/ Verordnungstexte)
- Erläuternder Bericht
- Adressatenliste

Wir verzichten auf den Versand der Unterlagen in Papierform. Sollten Sie keinen Zugriff auf die Dokumente im Internet haben, stellen wir Ihnen die Unterlagen auf Wunsch in gedruckter Form zu. Diese können beim Bundesamt für Energie (BFE) bestellt werden. Kontaktperson: Frau Anna Baumgartner, [anna.baumgartner@bfe.admin.ch](mailto:anna.baumgartner@bfe.admin.ch), Telefon 058 462 58 25.

### **Ihre Stellungnahme**

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme vorzugsweise in elektronischer Form innert der oben angegebenen Frist beim BFE einzureichen. Bitte senden Sie zusätzlich zur PDF-Version auch eine Word-Version Ihrer Stellungnahme.

E-Mail: [matthias.jaggi@bfe.admin.ch](mailto:matthias.jaggi@bfe.admin.ch)

Postadresse: Bundesamt für Energie, Sektion Kernenergierecht, 3003 Bern

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

### **Kontakt bei Fragen**

Bei Fragen steht Ihnen Herr Matthias Jaggi, Fachspezialist Kernenergierecht, [matthias.jaggi@bfe.admin.ch](mailto:matthias.jaggi@bfe.admin.ch), Tel. 058 462 75 40, gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Doris Leuthard  
Bundesrätin